

**Bebauungsplan**  
**„Ob der Kirche, 4. Änderung“**  
Nach § 13a BauGB  
in Rosenfeld - Isingen

**ABWÄGUNGSPROTOKOLL**

## I. EINLEITUNG

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017 wurde für den Entwurf des Bebauungsplans "Ob der Kirche, 4. Änderung" in Rosenfeld - Isingen die Beteiligung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB in der Zeit vom 29.12.2017 bis zum 29.01.2018 durchgeführt. Auf Anfrage des Landratsamtes Zollernalbkreis wurde eine Fristverlängerung bis zum 05.02.2018 gewährt.

**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:**

Dienststelle	Anschreiben	Antwort	Anregung	Beschluss erf. BPL	
<b>Behörden:</b>					
- Regierungspräsidium Tübingen	19.12.2017	11.01.2018	Nein	Nein	
- Landratsamt Zollernalbkreis		30.01.2018	Ja	Ja	
- Regionalverband Neckar-Alb		18.01.2018	Ja	Ja	
<b>Sonderbehörden:</b>					
- Regierungspräsidium Freiburg		23.01.18	Ja	Ja	
<b>Infrastrukturunternehmen:</b>					
- Telekom		17.01.2018	Nein	Nein	
- Netze BW		20.12.2017	Ja	Ja	
<b>Komunal- und Zweckverbände:</b>					
- Zweckverband Kleiner Heuberg		-	-	-	
<b>Nachbarkommunen:</b>					
- Stadt Geislingen	-	-	-		
- Gemeinde Vöhringen	20.12.2017	Nein	Nein		
- Stadt Haigerloch	19.12.2017	Nein	Nein		
- Gemeinde Dietingen	19.12.2017	Nein	Nein		
- Gemeinde Epfendorf	-	-	-		
<b>Auslegung in den Gemeinden</b>					
Stadt Rosenfeld	29.12.2017 – 29.01.2018				

## II. STELLUNGNAHMEN

Regierungspräsidium Tübingen	
Referat 21 - Bauleitplanung	
<b>Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 11.01.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<b>A. Allgemeine Angaben</b> <b>Stadt Rosenfeld</b> <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplanänderung <input type="checkbox"/> Bebauungsplan „ <b>Ob der Kirche, 4. Änderung</b> “ <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan <input type="checkbox"/> sonstige Satzung	Kenntnisnahme.
<b>B. Stellungnahme</b> <input type="checkbox"/> <b>Keine Bedenken oder Anregungen.</b> <input type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite .	Kenntnisnahme.
	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.

Landratsamt Zollernalbreis	
Immissionsschutz / Gewerbeaufsicht (Ansprechpart.: Frau Vötsch, Tel.: 92-1735)	
<b>Stellungnahme des Landratsamts vom 30.01.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.

Landratsamt Zollernalbreis	
Landwirtschaftl. Belange (Ansprechpartner: Frau Fehrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944)	
<b>Stellungnahme des Landratsamts vom 30.01.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.

<b>Landratsamt Zollernalbreis</b>	
Kreisbaumeister (Ansprechpartner: Frau Schmidt, Tel.: 92-1312)	
<b>Stellungnahme des Landratsamts vom 30.01.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p>Es bestehen keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan.</p> <p>Die Bebauungsplanänderung umfasst die Umwandlung einer Spielplatzfläche in eine Wohnbaufläche, da eine Spielplatzfläche an einer anderen Stelle realisiert wurde.</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften passen sich an die bestehende Umgebungsbebauung an, wobei die Dachform frei wählbar ist.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>
	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.

Landratsamt Zollernalbreis	
Brandschutz (Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel.: 92-1334)	
<b>Stellungnahme des Landratsamts vom 30.01.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p>Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.</p> <p>Nebenbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen.</li> <li>2. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h für eine Löschezit von zwei Stunden erforderlich. Hierbei können Löschwasserelementstellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde.</li> </ol>	<p>Kennntnisnahme. Die Nebenbestimmungen werden in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen.</p>
	<b>Beschlussvorschlag:</b> Obiger Vorgehensweise wird gefolgt.

Landratsamt Zollernalbreis	
Wasser- und Bodenschutz (Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772)	
<b>Stellungnahme des Landratsamts vom 30.01.2018</b>	
<p><b>Abwasserbeseitigung</b>  <u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u>                  Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan sieht die Entwässerung über das bestehende Entwässerungssystem vor. Ausgehend davon, dass die bestehende Entwässerung an den Mischkanal angeschlossen ist, kann dem nur bedingt zugestimmt werden. Für anfallendes häusliches Abwasser ist dies rechtens. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist der oben genannte § 55 Abs. 2 WHG zu beachten.</p> <p>Sollte ein Anschluss an den Mischwasserkanal weiter verfolgt werden, so ist ein entsprechender fachlicher Nachweis zu erbringen, dass eine dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers mit vertretbaren Mitteln nicht zu erreichen ist und somit die Notwendigkeit besteht, das Niederschlagswasser an den Kanal anzuschließen.</p> <p>PKW-Stellplätze und gering frequentierte Hofflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass unbelastetes Niederschlagswasser, wenn möglich, versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung einschließlich der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist im Zuge des Bauantragsverfahrens zu erbringen.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung ist bereits in den örtlichen Bauvorschriften enthalten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>                  Obiger Vorgehensweise wird gefolgt.</p>

Landratsamt Zollernalbreis	
Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342)	
<b>Stellungnahme des Landratsamts vom 30.01.2018</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p>Der Bebauungsplan ist nach unserer Kenntnis nicht entsprechend dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Der FNP soll nachträglich angepasst werden.</p> <p>Durch die erneute Änderung des Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen geschaffen ein bisher als Grünfläche genutztes Areal zu überbauen und damit auch zu versiegeln.</p> <p>Im überplanten Bereich liegen keine aus naturschutzfachlicher Sicht zu nennenden Schutzgebiete. Ein Gehölzbiotop grenzt im Nordwesten direkt an. Die Planung greift in Bereiche ein, die als Spielplatz vorgesehen waren und die ursprünglich zur Freihaltung von Bebauung vorgesehen waren.</p> <p>Aufgrund des hier zur Anwendung kommenden beschleunigten Verfahrens war nur eine kurze Abarbeitung der umweltfachlichen Belange erforderlich, die sog. überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen.</p> <p>Diese Prüfung ist fachgerecht durchgeführt worden. Die Darstellung im Umweltfachbeitrag verdeutlicht die Situation. Der Einschätzung des Fachplaners hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes wird gefolgt.</p> <p>Es besteht kein Bedarf zur Ergänzung der planerischen Festsetzungen, wenn den Hinweisen des Umweltfachbeitrags und hier insbesondere des Artenschutzfachbeitrags gefolgt wird.</p> <p>Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen, die im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ zu diesem Bebauungsplan erörtert werden, müssen dabei beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jegliche Eingriffe in das in den Geltungsbereich hineinragende Feldgehölz, welches als Offenlandbiotop geschützt ist, sind nicht zulässig. Das Gehölz ist über eine Pflanzbindung vollständig zu erhalten. Weiterhin ist das Gehölz vor baubedingten mechanischen Einwirkungen zu schützen, um Störungen potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten zu vermeiden.</li> <li>2. Zum Schutz von Vögeln sind notwendige Gehölzrodungen innerhalb des Eingriffsbereiches ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht</li> </ol>	<p>Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen werden beachtet.</p>



<p>3. Zum Schutz von Fledermäusen sind notwendige Gebäudeabrisse ausschließlich außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, durchzuführen.</p>	<p>im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, zulässig.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Obiger Vorgehensweise wird gefolgt.</p>	

<p>Landratsamt Zollernalbreis</p>	
<p>Baurecht</p>	
<p><b>Stellungnahme des Landratsamts vom 30.01.2018</b></p>	
<p>Der o. g. Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Im FNP wird die Fläche als Spielplatz dargestellt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des FNP abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; <b>der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen.</b> Der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Obiger Vorgehensweise wird gefolgt.</p>	

Regionalverband Neckar-Alb	
Stellungnahme des Regionalverbands vom 18.01.2018	
mit der o. g. Bebauungsplanänderung wird eine Spielplatzfläche in ein ca. 800 qm großes Wohnbaugrundstück umgewandelt. Regionalplanerische Festlegungen werden hiervon nicht berührt. Es werden daher keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntrnisnahme.
Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.	Eine weitere Beteiligung wird zugesichert.
	<b>Beschlussvorschlag:</b> Obiger Vorgehensweise wird gefolgt.

Regierungspräsidium Freiburg	
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
<b>Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 23.01.18</b>	
<p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Arietenkalk, darunter lagern die Gesteine der Psilonotenton- und Angulatenon-Formation. Am Hang unterhalb des Plangebietes sind großflächig die Gesteine der Trossingen-Formation aufgeschlossen. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Mit Ölschiefergesteinen im Bereich der Arietenkalk-Formation ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden unter die Hinweise der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

<p>Öschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Die anstehenden Gesteine der Trossingen-Formation neigen zu Rutschungen. Nach den Daten des hochauflösenden digitalen Geländemodell (DGM) befindet sich das Plangebiet an der Abrisskante einer größeren Hangbewegung (siehe Anlage). Über die Aktivität der Hangbewegungen liegen keine Erkenntnisse vor.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Es wird empfohlen die Bebaubarkeit bezüglich der Hangbewegungen sowie etwaige geotechnische Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. Zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) durch eine objektbezogene Baugrunduntersuchung gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 ein mit der Rutschungsthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro zu klären.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Obiger Vorgehensweise wird gefolgt.</p>

Infrastrukturunternehmen

Deutsche Telekom Technik GmbH

**Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 17.01.2018**

Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen einzelnen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrensensevice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschlingen@telekom.de, Tel. +49 800 3301903. Web: [http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt\\_mc=alias\\_1156\\_bauherren](http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren). Ein Lageplan ist beigefügt.

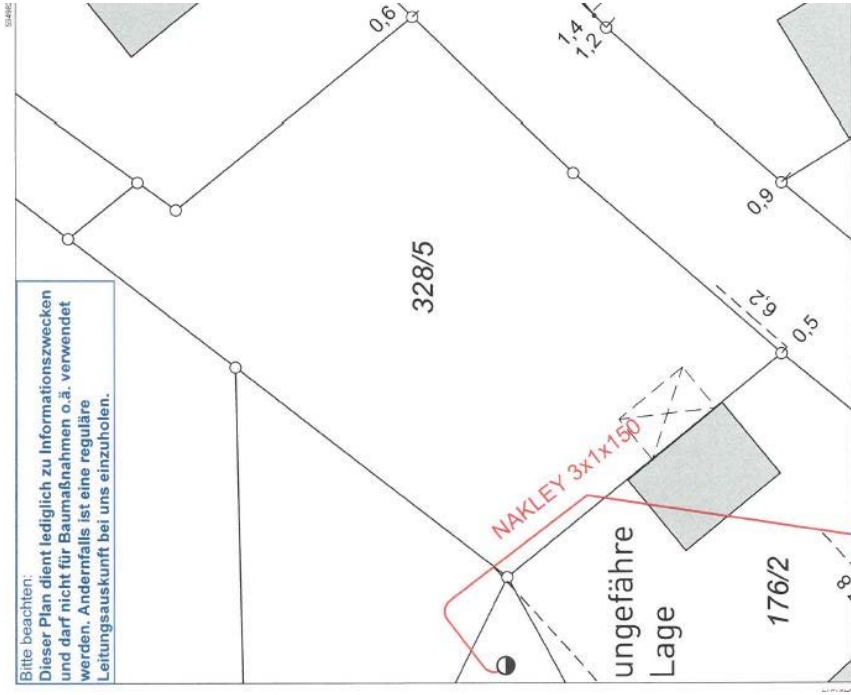
**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**

Kenntrnisnahme.



**Beschlussvorschlag:**  
Kein Beschluss erforderlich.

Infrastrukturunternehmen	
Netze BW GmbH	
<b>Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 01.12.2017</b>	
<p>vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu dem o. a. Bebauungsplan. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein 20-kV-Kabel der Netze BW [im beigefügten Plan in Rot dargestellt], dessen Bestand gesichert sein muss. Etwasige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Wir bitten Sie, für dieses 20-kV-Kabel aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Leitungsrechte aufzunehmen und das Kabel in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für dieses 20-kV-Kabel beträgt jeweils 0,5 m rechts und links des Kabels.</p> <p>In den Textteil bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig ist.</p> <p>Zur Versorgung des Gebietes können wir unsere derzeit bestehenden Anlagen erweitern. Deshalb wird es erforderlich, im Zuge der Erschließungsmaßnahmen, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen. Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen.</p> <p>Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als . pdf-Datei und . dxf/. dwg.</p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b></p> <p>Kennntnahme.</p> <p>Das 20-kV-Kabel wird in die Planzeichnung aufgenommen, zusätzlich wird ein Schutzstreifen von jeweils 0,5 m rechts und links des Kabels eingetragen.</p> <p>Eine entsprechende Formulierung wird in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Kennntnahme.</p> <p>Kennntnahme.</p>



**Beschlussvorschlag:**

Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.



Gemeinde Vöhringen	
<b>Stellungnahme der Gemeinde Vöhringen vom 20.12.2017</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen und die Beteiligung am Verfahren des BBP "Ob der Kirche, 4. Änderung" in Rosenfeld - Isingen. Die Gemeinde Vöhringen hat keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der vorliegenden Planung.	Kenntnisnahme.
	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.
Stadt Haigerloch	
<b>Stellungnahme der Stadt Haigerloch vom 19.12.2017</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
die Stadt Haigerloch bedankt sich für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Ob der Kirche, 4. Änderung“ in Rosenfeld. Die Stadt Haigerloch, als benachbarte Gemeinde, sieht mit Ihrer Planung und der Planung der Stadt Haigerloch kein Abstimmproblem gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Daher werden keine Einwendungen zu dem Bebauungsplan „Ob der Kirche, 4. Änderung“ in Rosenfeld vorgebracht.	Kenntnisnahme.
	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Dietingen	
Stellungnahme der Gemeinde Dietingen vom 19.12.2017	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
wir teilen Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im o.g. Verfahren mit, dass die Gemeinde Dietingen von den Planungen nicht ersichtlich tangiert wird und gegen die Planungsabsichten keine Bedenken und Einwände äußert.	Kenntnisnahme.
	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.

Die Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Rosenfeld.

**Aufgestellt:**

Empfingen, 06.02.2018

**Bearbeitende/r:**

Laura Digiser/Gebhard Gfrörer

